

Häufig gestellte Fragen zum Weiterbildungsgesetz (WeBiG)

Begrifflichkeiten

Was versteht man unter Weiterbildung?

Wie fügt sich Weiterbildung ins lebenslange Lernen ein?

Wie unterscheidet sich Weiterbildung von anderen Bildungsformen?

Wie kann nicht-formale Bildung (und informelle Bildung) auf einen Abschluss der formalen Bildung vorbereiten?

Grundsätze und ihre Wirkungen

Was bewirkt das Weiterbildungsgesetz?

Wie trägt das Weiterbildungsgesetz dazu bei, die Transparenz des Weiterbildungsmarktes zu erhöhen?

Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen der Anrechnung von Bildungsleistungen

Was bedeutet "nachfrageorientiert"?

Wie verhält sich das Weiterbildungsgesetz zu weiteren Erlassen, die Bestimmungen zur Weiterbildung enthalten?

Grundkompetenzen Erwachsener

Wie ermöglicht das Gesetz es, die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen?

Was sind Grundkompetenzen Erwachsener?

Wie werden Grundkompetenzen Erwachsener vermittelt?

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Wie wird die Weiterbildungsbeteiligung von KMU verbessert?

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf die Betriebe?

Muss ich als Arbeitgeber die Weiterbildung meiner Angestellten finanziell unterstützen?

Organisationen der Weiterbildung

Können gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung durch das Gesetz unterstützt werden?

Wer ist eine gesamtschweizerische Organisation der Weiterbildung?

Vollzug

Für welche Weiterbildungen sind der Bund bzw. die Kantone zuständig?

Welche Gesetze sind von den Regelungen im WeBiG betroffen?

Begrifflichkeiten

Was versteht man unter Weiterbildung?

Bei der Weiterbildung (nicht-formale Bildung) handelt es sich um Lernen in Form von strukturierten Angeboten, die inhaltlich nicht vom Staat definiert sind und die weder in der obligatorischen Schule stattfinden noch zu Abschlüssen der Sekundarstufe II, der höheren Berufsbildung oder akademischen Graden führen. Typische Beispiele für Weiterbildungen sind Kurse, Seminare und Angebote in allen beruflichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Bereichen.

Wie fügt sich Weiterbildung ins lebenslange Lernen ein?

Mit dem Begriff "lebenslanges Lernen" wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Lernen in unterschiedlichen Kontexten und Formen geschieht und nicht an eine Lebensphase, etwa das Jugendalter oder eine Erwerbstätigkeit, gebunden ist. Der Begriff umfasst sowohl Lernen im formalen Bereich, als auch nicht-formale Bildung (Weiterbildung) in Kursen, Seminaren usw., sowie informelle, individuelle Bildung durch Fachliteratur, in der Familie, in ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wie unterscheidet sich Weiterbildung von anderen Bildungsformen?

Weiterbildung (nicht-formale Bildung) wird vom Weiterbildungsgesetz als strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung definiert. Sie grenzt sich damit sowohl von der formalen Bildung als auch von der informellen Bildung ab.

Unterscheidungskriterium zur informellen Bildung ist der Strukturierungsgrad des Angebots. Weiterbildung findet im Unterschied zu informeller Bildung in einer organisierten Lehr-Lernbeziehung statt und folgt "Curricula".

Die formale Bildung umfasst innerhalb des nationalen Bildungssystems die staatlich geregelte Bildung in der obligatorischen Schule sowie die staatlich geregelte Bildung, die zu einem Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung oder allgemein bildende Schulen) und auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung, akademische Grade) führt. Hinzu kommt die staatlich geregelte Bildung, die zu einem Abschluss führt, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet (z.B. Medizinal- und Psychologieberufe, Anwaltsberuf).

Teilbereiche der Weiterbildung – wie beispielsweise die in Spezialgesetzen oder Richtlinien geregelte akademische Weiterbildung oder die Kaderbildung J+S – sind staatlich geregelt, ohne deshalb zur formalen Bildung zu gehören.

Wie kann nicht-formale Bildung (und informelle Bildung) auf einen Abschluss der formalen Bildung vorbereiten?

Vorbereitende Kurse auf Berufs- und höhere Fachprüfungen

Die Abschlüsse der höheren Berufsbildung, die bis zum Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 unspezifisch als Weiterbildung bezeichnet wurden, sind der formalen Bildung zugeordnet. Sie fallen nicht unter das Weiterbildungsgesetz.

Zu den formalen Abschlüssen der höheren Berufsbildung gehören Berufsprüfungen mit eidgenössischem Fachausweis und höhere Fachprüfungen mit eidgenössischem Diplom sowie Diplome der höheren Fachschulen.

Während der Erwerb von Diplomen an höheren Fachschulen auf dem Weg des Besuchs von in Bezug auf Inhalt und Umfang staatlich geregelten Bildungsgängen erfolgt, regelt der Gesetzgeber bei den Berufs- und höheren Fachprüfungen lediglich das Qualifikationsverfahren. Vorbereitende Kurse, die im Hinblick auf das zu durchlaufende Qualifikationsverfahren von einem Grossteil der Prüfungsanwärterinnen und -anwärter besucht werden, stellen rechtlich keine zwingende Voraussetzung für das Absolvieren von Berufs- und höheren Fachprüfungen dar. Sie können im entsprechenden Berufsfeld anerkannte Zertifikate (Teil-Abschlüsse) beinhalten und auch von Personen besucht werden, die nicht primär die Absicht haben, eine Berufs- oder höhere Fachprüfung abzulegen.

Die vorbereitenden Kurse auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sind aus diesem Grund der Weiterbildung (nicht-formale Bildung) zuzuordnen, während die Abschlüsse (eidg. Fachausweis / eidg. Diplom), auf die sie vorbereiten, zur formalen Bildung gehören.

Vorbereitung auf die Schweizerische Maturitätsprüfung

Die Vorbereitung auf die Schweizerische Maturitätsprüfung (formale Bildung) ist frei, d.h. sie kann über eine der verschiedenen privaten Maturitätsvorbereitungsschulen (nicht-formal) oder autodidaktisch (Selbststudium, informell) erfolgen.

Berufserfahrung als Voraussetzung für die Zulassung zu Qualifikationsverfahren

Insbesondere im Bereich der Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen aber auch in Zusammenhang mit dem nachträglichen Abschluss einer beruflichen Grundbildung ist das Vorhandensein von einschlägiger Berufserfahrung eine Voraussetzung für die Zulassung zu den entsprechenden Qualifikationsverfahren. Bei der Berufserfahrung handelt es sich in dieser Konstellation um informelle Bildung, die - gemeinsam mit theoretischen Inhalten - mittels einer Prüfung validiert wird und zu einem formalen Abschluss führt.

[top](#)

Grundsätze und ihre Wirkungen

Was bewirkt das Weiterbildungsgesetz?

Das Weiterbildungsgesetz ist ein Grundsatzgesetz. Es definiert allgemeine Grundsätze, die von den Spezialgesetzen, die sich mit Weiterbildung befassen, eingehalten werden müssen. Auf diese Weise trägt das Weiterbildungsgesetz zu einer grösseren Kohärenz des staatlichen Handelns und einer verbesserten Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt bei. Beispielsweise sorgt das Weiterbildungsgesetz dafür, dass die Förderung von Weiterbildung durch den Bund in allen Bereichen nach denselben Grundsätzen (öffentliches Interesse, festgelegte Ziele und Kriterien für die staatliche Unterstützung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Angebote, Anrechnung von Bildungsleistungen, Verbesserung der Chancengleichheit, Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen) erfolgt.

Wie trägt das Weiterbildungsgesetz dazu bei, die Transparenz des Weiterbildungsmarktes zu erhöhen?

Mit der Klärung der Begrifflichkeiten trägt das Weiterbildungsgesetz wesentlich dazu bei, die Weiterbildung im Bildungsraum Schweiz eindeutig zu positionieren und die Angebote besser unterscheidbar zu machen. Beispielsweise werden die Weiterbildungstitel von Bildungsinstitutionen im Tertiärbereich (CAS, DAS, MAS, NDS und weitere) klar von der formalen Bildung und insbesondere von akademischen Graden unterschieden. Weiter bewirken die Qualitätsanforderungen

an die Angebote eine bessere Information über die Inhalte der Angebote. Dies führt zu mehr Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt.

Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen der Anrechnung von Bildungsleistungen

Das Weiterbildungsgesetz verbessert die Möglichkeiten der Anrechnung von Bildungsleistungen. Es sieht vor, dass Bund und Kantone dafür sorgen, dass bei den für die formale Bildung verantwortlichen Stellen transparente und gleichwertige Verfahren zur Anrechnung von Bildungsleistungen eingerichtet werden. Im Vollzug sind die Bildungsinstitutionen und die zuständigen Prüfungskommissionen gefordert, die Kriterien für die Anrechenbarkeit festzulegen und diese auch entsprechend umzusetzen. Mit der Anrechnung von Bildungsleistungen wird die Bildungsdauer reduziert und die Effizienz und Effektivität beim Erwerb von formalen Bildungsabschlüssen erhöht.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Anrechnung von Bildungsleistungen an formale Bildung ist der Nachweis überprüfbarer, bescheinigter Kompetenzen. Die mit dem Grundsatz zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung geforderte transparente Darstellung von Lernprogrammen und -inhalten erleichtert diesen Nachweis. Sie stellt eine wesentliche Voraussetzung für das gute Funktionieren von Verfahren zur Anrechnung von Bildungsleistungen dar.

Ein Ausweis über absolvierte ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System) oder der nachgewiesene Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung werden auch künftig nicht automatisch eine Anrechnung der erworbenen Bildungsleistung nach sich ziehen.

Was bedeutet "nachfrageorientiert"?

Angesichts der Vielfalt der Anbieter und der Angebote sollte die staatliche Förderung von Weiterbildung - wo immer möglich - nicht über eine angebotsorientierte Subventionierung, z.B. den Aufbau eigener staatlicher Strukturen erfolgen, sondern über eine Unterstützung der Nachfrager von Weiterbildung. Eine nachfrageorientierte Finanzierung stärkt die Nachfrager von Weiterbildung und gibt ihnen ein Instrument, um Einfluss auf die Qualität zu nehmen. Nachfrageorientierte Instrumente sind zum Beispiel Bildungsgutscheine oder Pro-Kopf-Pauschalen an Bildungsinstitutionen.

Wie verhält sich das Weiterbildungsgesetz zu weiteren Erlassen, die Bestimmungen zur Weiterbildung enthalten?

Etwa 80 Bundesgesetze und zahlreiche Erlasse auf kantonaler Ebene beschäftigen sich mit Weiterbildung. Gesetze, die Weiterbildung fördern, sind etwa das Berufsbildungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Ausländergesetz oder das Bundespersonalgesetz, um nur einige zu nennen.

Das Weiterbildungsgesetz ist als Grundsatzgesetz konzipiert, das auf einem relativ hohen Abstraktionsgrad Grundsätze postuliert, die als "Minimalvorgaben" von den Spezialgesetzen mit Weiterbildungstatbeständen eingehalten werden sollen.

[top](#)

Grundkompetenzen Erwachsener

Wie ermöglicht das Gesetz es, die Weiterbildungsbeteiligung zu erhöhen?

Die Weiterbildungsteilnahme ist in der Schweiz insgesamt überdurchschnittlich hoch. Soll die Weiterbildungsbeteiligung weiter erhöht werden, dann sind v.a. diejenigen Personen zur Weiterbildung zu motivieren, die sich derzeit unterdurchschnittlich an Weiterbildung beteiligen. Es handelt sich vor allem um Personen, die nur über einen Volksschulabschluss verfügen. In dieser Bevölkerungsgruppe liegt die Beteiligung an nicht-formaler Bildung bei 31 Prozent. Einer der Gründe für die Nicht-Beteiligung an Weiterbildung kann das Fehlen von Grundkompetenzen wie Lesen, Schreiben, Alltagsmathematik oder Anwenderkenntnisse in Informations- und Kommunikationstechnologien sein. Diese Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzung dafür, überhaupt an Bildungsveranstaltungen teilnehmen zu können. Das Weiterbildungsgesetz setzt deshalb gerade in Bezug auf diese Personengruppe Akzente.

Was sind Grundkompetenzen Erwachsener?

Grundkompetenzen Erwachsener sind die kompetenzmässigen Voraussetzungen, damit eine Person den Alltag erfolgreich bestreiten und an Bildung teilnehmen kann. Dazu gehören grundlegende Kenntnisse in Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache, Alltagsmathematik sowie Anwenderkenntnisse von Informations- und Kommunikationstechnologien. Kenntnisse also, die etwa für das Lesen eines Lehrbuchs, das Erstellen eines einfachen Haushaltsbudgets oder das Bedienen eines Ticketautomaten notwendig sind.

Wie werden Grundkompetenzen Erwachsener vermittelt?

Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sollen erwachsenengerecht und praxisnah ausgestaltet werden. So soll sich beispielsweise die Vermittlung von Alltagsmathematik nicht auf die Repetition von Schulstoff beschränken, sondern alltagsrelevante Themen, wie etwa Kenntnisse zur Budgetplanung oder zu Versicherungen vermitteln. In Kursen zu Lesen und Schreiben oder auch Informations- und Kommunikationstechnologien können Handlungsfelder wie Wohnen, Arbeit, Gesundheit, Behörden und weitere thematisiert werden und der Umgang mit Verträgen, Formularen und Korrespondenz mit Behörden geschult werden.

[top](#)

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Wie wird die Weiterbildungsbeteiligung von KMU verbessert?

Zurzeit weiss man noch wenig über das Weiterbildungsverhalten von Unternehmungen. Das Weiterbildungsgesetz ermöglicht es, die statistischen Grundlagen zu verbessern. Mit einem Monitoring können zudem Entwicklungen verfolgt werden und bei Bedarf können gezielte Massnahmen ergriffen werden.

Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf die Betriebe?

Weiterbildung ist unerlässlich, um auch in Zukunft auf genügend qualifizierte Arbeitskräfte zurückgreifen zu können. Das Weiterbildungsgesetz schafft gute Rahmenbedingungen für die Weiterbildung. Beispielsweise kann die Anrechnung von Bildungsleistungen Absenzen im Betrieb

verkürzen und das Monitoring ermöglicht es, die betriebliche Aus- und Weiterbildungsplanung auf zukünftige Entwicklungen abzustimmen.

Muss ich als Arbeitgeber die Weiterbildung meiner Angestellten finanziell unterstützen?

Das Finden qualifizierter Arbeitskräfte ist die grösste Herausforderung für Unternehmen und der wichtigste Erfolgsfaktor für KMU sind die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. In diesem Sinne ist es im Interesse der Arbeitgeber, auch in Zukunft freiwillig in die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zu investieren. Das Weiterbildungsgesetz hält in Artikel 5 als Grundsatz die Verantwortung der Arbeitgeber fest. Konkrete Ansprüche leiten sich daraus aber nicht ab. Diese können sich zum einen aufgrund arbeitsrechtlicher Vorschriften ergeben (z.B. Gesamtarbeitsvertrag). Zum andern aufgrund von gesetzlichen Vorgaben (z.B. obligatorische Weiterbildung für LKW-Fahrer).

[top](#)

Organisationen der Weiterbildung

Können gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung durch das Gesetz unterstützt werden?

Das Weiterbildungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, Aufgaben im Bereich der Information, der Koordination, der Qualitätssicherung und der Qualitätsentwicklung, die von Organisationen der Weiterbildung wahrgenommen werden, zu unterstützen. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die über den Geltungsbereich eines Spezialgesetzes hinausgehen.

Wer ist eine gesamtschweizerische Organisation der Weiterbildung?

Eine zentrale Anforderung an eine gesamtschweizerische Organisation der Weiterbildung ist das tatsächliche und ausgewiesene Engagement in der Weiterbildung. Dies muss zudem deutlich aus der Zweckbestimmung und der Ausrichtung der Organisation hervorgehen. Ein Verband, der nebst vielen anderen Aufgaben auch die Weiterbildung fördert, ist keine gesamtschweizerische Organisation im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

[top](#)

Vollzug

Für welche Weiterbildungen sind der Bund bzw. die Kantone zuständig?

Bund und Kantone sind vor allem für das formale Bildungssystem zuständig (berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, Bachelor- und konsekutive Masterabschlüsse an den Hochschulen). Im Bereich der Weiterbildung regeln oder unterstützen sie Weiterbildung in ausgewählten Bereichen, beispielsweise im Rahmen von Kursen für Arbeitslose, Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten oder zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder des Gesundheitsschutzes (z.B. Hundehalterkurse, Kurse für Lebensmittelinspektoren etc.).

Welche Gesetze sind von den Regelungen im WeBiG betroffen?

Grundsätzlich sind alle Erlasse mit Regelungen zur Weiterbildung vom WeBiG betroffen. Sie alle sollen sich an den im WeBiG definierten Grundsätzen ausrichten. Im Vorfeld der Erarbeitung der Botschaft des Bundesrates an die Eidgenössischen Räte wurde geprüft, ob die Grundsätze umsetzbar sind. Anpassungen rein terminologischer Art, die der zweifelsfreien Zuordnung der Tatbestände dienen, wurden im Anhang zum WeBiG direkt vorgenommen.

[top](#)